



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die

a)
Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister
- als Bewilligungsbehörden für Wohngeld

b) Landrätinnen und Landräte

c) Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe

d) Bezirksregierungen - Dez. 35 -

17.12.2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen
54.10.02.01-2021-2104
bei Antwort bitte angeben

Herr Danscheid/Frau Meißner
Telefon 0211 8618-5527/5511
Telefax 0211 8618-54444
Holger.Danscheid@mhkgb.nrw.
de/
sylvia.meissner@mhkgb.nrw.de

per E-Mail

Anlagen: 2

Wohngeld-Runderlass 4/2021

1. Berücksichtigung eines Freibetrages und eines evtl. Grundrentenzuschlags nach § 17a WoGG

Mit beigefügtem Schreiben vom 15. Dezember 2021 - SW II 4 – 72307/2#36 - (**Anlage 1**) hat das nunmehr für Wohngeldrecht zuständige Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Hinweise zur Berücksichtigung eines Freibetrages und eines evtl. Grundrentenzuschlags nach § 17a WoGG vom 3. Dezember 2020 aktualisiert und das Schreiben insbesondere unter Ziffer IX.7 und IX.8 (Seite 18 ff.) um nähere Ausführungen zum Umfang der Sachverhaltsermittlung ergänzt. Ich bitte um Beachtung.

Die vorläufigen Empfehlungen unter Ziffer 2 der Aktuellen Meldung zur Grundrente vom 18. Oktober 2021 auf der Wohngeld-Informationssseite sind damit insoweit gegenstandslos.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

2. Erstmalige Fortschreibung des Wohngeldes (Dynamisierung) zum 1. Januar 2022

Mit beigefügtem Schreiben vom 12. November 2021 - Ilc3-29605-WoGFV22 – **(Anlage 2)** hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales darauf hingewiesen, dass – wie auch schon bei der Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2020 – in Fällen eines im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 WoGG erhöhten Kinderwohngeldes, das sich auf das den Eltern zustehende Arbeitslosengeld II auswirken kann, keine Erstattungsansprüche gegenüber den Wohngeldbehörden entstehen.

Erstattungsansprüche nach § 40a Satz 1 SGB II entstehen insoweit lediglich bei Bewilligung einer anderen Sozialleistung, nicht aber bei deren Erhöhung.

3. Regelsätze der Sozialhilfe

Mit der [„Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach §§ 28a und des Teilbetrags nach § 34 Abs. 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 \(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 - RBSFV 2022\)“](#) vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4674) werden die Regelbedarfsstufen (zum Inhalt s. Ziffer 3 des RdErl. vom 18. Januar 2017 - IV.5-4082-63/17 -) zum 1. Januar 2022 fortgeschrieben und die Anlage zu § 28 SGB XII entsprechend ergänzt.

Es ergeben sich danach ab 1. Januar 2022 folgende Werte:

Regelbedarfsstufe 1: 449 Euro

Regelbedarfsstufe 2: 404 Euro

Regelbedarfsstufe 3: 360 Euro

Seite 3 von 5

Regelbedarfsstufe 4: 376 Euro

Regelbedarfsstufe 5: 311 Euro

Regelbedarfsstufe 6: 285 Euro

Dadurch erhöht sich die Obergrenze des Freibetrages nach § 17a WoGG ab 1. Januar 2022 von bisher 223 Euro auf monatlich 224,50 Euro.

In den Hinweisen des Bundes vom 3. Dezember 2020 (in der aktualisierten Fassung vom 15. Dezember 2021) ist unter VII. geregelt, dass eine Berücksichtigung der neuen Obergrenze erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Gesetz oder eine Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, wodurch die Tabelle in der Anlage zu § 28 SGB XII geändert wird (Regelung entsprechend Teil A Nr. 15.11 WoGVwV). Mithin ist für alle Antragstellungen ab dem 18. Oktober 2021 (Verkündung im Bundesgesetzblatt) die erhöhte Obergrenze ab 1. Januar 2022 zu berücksichtigen (s. auch Aktuelle Meldung vom 18. Oktober 2021 auf der Wohngeld-Informationssseite).

Da die dv-technische Umsetzung einige Zeit in Anspruch nimmt, ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Bewilligungen sollen (und können) auch nach dem 18. Oktober 2021 zunächst nur mit der bisherigen Freibetragsobergrenze (223 Euro) erfolgen. Die an sich notwendige Teilung des Bewilligungszeitraums

wird von IT.NRW dann zusammen mit der automatisierten Neuberechnung infolge der Dynamisierung zum 1. Januar 2022 vorgenommen und quasi nachgeholt. Hier erhalten dann alle laufenden Fälle, deren Antragsdatum am 18. Oktober 2021 oder später liegt, deren Bewilligungszeitraum in das Jahr 2022 hineinreicht und die Kennziffern 30146 bis 32046 = 1 aufweisen, den erhöhten Freibetrag (s. Aktuelle Meldung IT.NRW vom 26.10.2021).

Die jeweils auf Grundlage des § 28 SGB XII in Verbindung mit dem RBEG neu ermittelten und aufgrund der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 SGB XII fortgeschriebenen Regelbedarfe gelten unmittelbar auch im SGB II (§ 20 Abs. 1a SGB II).

4. Anpassung der Werte für Sachbezüge in der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2022

Mit der [„Zwölften Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“](#) vom 6. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5187) werden die Werte für Sachbezüge für das Jahr 2022 an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst.

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung monatlich 270 Euro, davon

- für Frühstück: 56 Euro,
- für Mittagessen: 107 Euro,
- für Abendessen: 107 Euro (§ 2 Absatz 1 SvEV).

Der Sachbezugswert für Unterkunft beträgt nunmehr monatlich 241 Euro (§ 2 Abs. 3 SvEV) und der Sachbezugswert für Mieten 4,23 Euro je Quadratmeter monatlich bzw. bei einfacher Ausstattung 3,46 Euro je Quadratmeter monatlich (§ 2 Abs. 4 SvEV). Seite 5 von 5

Im Auftrag

gez. Dautzenberg

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.